

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



101

Nr. 6, Jahrgang 2020

Hannover, den 15. Juni 2020

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 59* – Änderung der Fortbildungsprüfungsordnung zur EKD-Bilanzbuchhalterin /zum EKD-Bilanzbuchhalter. Vom 30. April 2020.....	102
Nr. 60* – Änderung der Geschäftsordnung für das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 15. Mai 2020.....	102
Nr. 61* – Verordnung über die Entschädigung für die Mitglieder von Einigungsstellen nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD. Vom 15. Mai 2020.	103
Nr. 62* – Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 43/20 (KAVO) (Kurzarbeit). Vom 26. März 2020.....	103
Nr. 63* – Mitteilung über die Berufung der Mitglieder der Senate in Disziplinarsachen bei dem Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 28. Februar 2020.....	104
B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland	
C. Aus den Gliedkirchen	
Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers	
Nr. 64 – Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften. Vom 19. März 2020. (KABl. S. 74)	106
Nr. 65 – Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften. Vom 16. April 2020. (KABl. S. 90)	107
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck	
Nr. 66 – Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Datenschutzverordnung – DSVO). Vom 17. Februar 2020. (KABl. S. 62)	108
Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland	
Nr. 67 – Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerdienstausbildungsgesetzes und zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes. Vom 15. Januar 2020. (KABl. S. 2)	109
Evangelische Kirche im Rheinland	
Nr. 68 – Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD – AG.VwGG.EKD). Vom 15. Januar 2020. (KABl. S. 51)	110

Nr. 69 – Kirchengesetz zur Regelung des Mitarbeitervertretungsrechts. Vom 16. Januar 2020. (KABl. S. 52)	111
Nr. 70 – Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD). Vom 15. Januar 2020. (KABl. S. 54)	113
Nr. 71 – Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der EKD (Ausführungsgesetz zum PfdG. EKD – AG.PfdG.EKD) und des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der EKD (Ausführungsgesetz zum KBG.EKD – AG.KBG.EKD). Vom 16. Januar 2020. (KABl. S. 56)	115

Evangelische Kirche von Westfalen

Nr. 72 – Kirchengesetz zur Neuregelung des Pfarrstellenbesetzungsrechts. Vom 20. November 2019. (KABl. 2020 S. 18)	115
--	-----

D. Mitteilungen aus der Ökumene

Nr. 73 – Pfingstbotschaft 2020. Eine Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen. Vom 12. Mai 2020.....	118
---	-----

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 59* – Änderung der Fortbildungsprüfungsordnung zur EKD-Bilanzbuchhalterin /zum EKD-Bilanzbuchhalter. Vom 30. April 2020.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf Grund von § 2 der Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Zuständigkeit für die Fortbildung zur EKD-Bilanzbuchhalterin /zum EKD-Bilanzbuchhalter vom 2. September 2011 (ABl. EKD S. 248) folgende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Fortbildungsprüfungsordnung zur EKD-Bilanzbuchhalterin /zum EKD-Bilanzbuchhalter

Dem § 4 der Fortbildungsprüfungsordnung zur EKD-Bilanzbuchhalterin /zum EKD-Bilanzbuchhalter vom 28. Juni 2018 (ABl. EKD S. 134) wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Eine Sitzung des Prüfungsausschusses kann durch Beschluss der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Zulässig ist auch die Zuschaltung einzelner Mitglieder zu Sitzungen per Telefon oder Video. In diesen Fällen wird die Identität der zur Teilnahme an den Sitzungen Berechtigten zu Beginn der Sitzung überprüft.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Prüfungsordnung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

Hannover, den 30. April 2020

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. Anke
Präsident

Nr. 60* – Änderung der Geschäftsordnung für das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 15. Mai 2020.

Die Geschäftsordnung für das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. Dezember 2019 (ABl. EKD 2018 S. 30) wird wie folgt geändert:

- § 12 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Erfolgt eine Zuschaltung durch Telefon oder Video wird die Identität der zur Teilnahme an den Sitzungen Berechtigten zu Beginn der Sitzung überprüft. Über die Beratungen in Sitzungen ist Verschwiegenheit zu wahren.“
- a) In § 14 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Der Anwesenheit steht eine Zuschaltung durch Telefon oder Video gleich.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.

Hannover, den 15. Mai 2020

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. Anke
Präsident

Nr. 61* – Verordnung über die Entschädigung für die Mitglieder von Einigungsstellen nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD. Vom 15. Mai 2020.

Auf Grund des § 36a Absatz 5 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2019 (ABl. EKD S. 2) verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

§ 1 Entschädigung für die Mitglieder, die der Einrichtung oder Dienststelle nicht angehören

(1) Vorsitzende, die der Einrichtung oder Dienststelle nicht angehören, erhalten für jedes Verfahren eine Entschädigung in Höhe von 500,00 € bis zu 2.000,00 €. Für die Bemessung der Entschädigung ist die rechtliche und tatsächliche Schwierigkeit der Streitigkeit maßgeblich, dies bestimmen die Vorsitzenden im Benehmen mit der Dienststellenleitung.

(2) Beisitzer und Beisitzerinnen, die der Einrichtung oder Dienststelle nicht angehören, erhalten für jedes Verfahren eine Entschädigung in Höhe von 30 vom Hundert der Entschädigung der Vorsitzenden.

(3) Wird das Verfahren vor der Durchführung einer mündlichen Verhandlung beendet, reduziert sich die Entschädigung auf 50 vom Hundert.

(4) Mit der Entschädigung sind sämtliche Ansprüche auf Verdienstausfall und Aufwandsentschädigung abgegolten. Reisekosten werden nach Bundesreisekostengesetz oder den für die Einrichtung oder Dienststelle geltenden Bestimmungen erstattet.

(5) Davon unbenommen können die Mitglieder der Einigungsstelle auf ihre Entschädigung jeweils verzichten.

§ 2 Entschädigung für die Mitglieder, die der Einrichtung oder Dienststelle angehören

Die der Einrichtung oder Dienststelle angehörenden Mitglieder der Einigungsstelle erhalten für ihre Tätigkeit in der Einigungsstelle keine Entschädigung. Gleiches gilt für die Mitglieder gemeinsamer Einigungsstellen, die den beteiligten Einrichtungen und Dienststellen angehören. Sie werden ohne Minderung ihrer Bezüge freigestellt. Mehrarbeit wird ausgeglichen oder vergütet; notwendige Auslagen werden gegen

Nachweis nach den in der Einrichtung oder Dienststelle geltenden Bestimmungen erstattet.

§ 3 Fälligkeit

Die Entschädigung wird mit der Beendigung des Einigungsstellenverfahrens fällig. Der Entschädigungsanspruch verjährt innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist der §§ 195 und 199 BGB.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

Hannover, den 15. Mai 2020

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. Anke
Präsident

Nr. 62* – Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 43/20 (KAVO) (Kurzarbeit). Vom 26. März 2020.

Aufgrund § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes EKD-Ost (ARRG. EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABl. EKD S. 367), zuletzt geändert am 12. November 2014 (ABl. EKD S. 366), hat die Arbeitsrechtliche Kommission EKD-Ost am 26. März 2020 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Arbeitsrechtsregelung über die Einführung von Kurzarbeit
§ 1 Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für die Beschäftigungsverhältnisse bei der Evangelischen Landeskirche Anhalts, der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland, die arbeitsrechtliche Bestimmungen der Arbeitsrechtlichen Kommission der ARK-EKD Ost anwenden.

§ 2 Grund der Kurzarbeit

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt nur im Falle von erheblichen Arbeitsausfällen im Sinne des § 96 SGB III in den Einrichtungen oder Teilen von Einrichtungen im Geltungsbereich der Arbeitsrechtsregelung aufgrund von Covid-19.

§ 3 Dauer und Umfang der Kurzarbeit, betroffener Personenkreis

(1) Aufgrund der Ausbreitung von Covid-19 müssen Einrichtungen bis auf weiteres ganz oder teilweise schließen. Durch Dienstvereinbarung mit der zuständigen Mitarbeitervertretung kann in diesen Fällen die Einführung von Kurzarbeit vereinbart werden. In der

Dienstvereinbarung sind Beginn und Dauer der Kurzarbeit zu regeln. Die Kurzarbeit ist längstens auf den Zeitraum der vollständigen oder teilweisen Betriebschließung beschränkt. Sie endet spätestens mit Ende der Gültigkeit dieser arbeitsrechtlichen Regelung.

(2) Die Kurzarbeit betrifft alle Personen, die in diesen Einrichtungen oder Einrichtungsteilen tätig sind.

(3) Von der Kurzarbeit ausgenommen sind:

1. Auszubildende und BA-bzw. Werkstudenten sowie das mit der Ausbildung beauftragte Personal,
2. Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis während des Kurzarbeitszeitraums aufgrund Kündigung oder Aufhebungsvertrag endet,
3. Schwangere Frauen und werdende Väter, die Elterngeld in Anspruch nehmen werden, und bei denen der Bezug von Kurzarbeitergeld in den Bemessungszeitraum des Elterngeldes gemäß § 2 BEEG fallen wird,
4. Beschäftigte in Altersteilzeit,
5. Geringfügig Beschäftigte,
6. Arbeitnehmer, bei denen die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld nach § 98 SGB III nicht vorliegen.

§ 4

Veränderung und Beendigung der Kurzarbeit

(1) Kann der Betrieb früher als erwartet wieder aufgenommen werden, ist Kurzarbeit mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung zu beenden.

(2) Besteht die Notwendigkeit, die Kurzarbeit zu verlängern, bedarf es der erneuten Vereinbarung mit der Mitarbeitervertretung.

§ 5

Andere Kompensationsmaßnahmen

Vor der Einführung von Kurzarbeit sind alle weiteren Kompensationsmöglichkeiten (Abbau von Vorjahresurlaub, Überstundenkontingenten oder sonstigen Zeitguthaben) nach Maßgabe von § 96 SGB III auszuschöpfen, hiervon ausgenommen bleibt der Bestand der Langzeitkonten.

§ 6

Zahlung des Kurzarbeitergeldes

Das Kurzarbeitergeld wird zum Zeitpunkt der üblichen monatlichen Entgeltzahlung durch den Arbeitgeber gezahlt. Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.

§ 7

Jahressonderzahlung, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

(1) Für die Berechnung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall gemäß § 22 KAVO-Ost gilt § 21 KAVO-Ost entsprechend.

(2) Für die Anwendung sonstiger Bestimmungen bleiben die Kürzung der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit und die sich daraus ergebende Minderung des Entgelts außer Betracht. Die Jahressonderzahlung

wird aus dem Entgelt, das ohne Kurzarbeit zu gewährleisten wäre, bezahlt.

§ 8

Zuschuss zum Kurzarbeitergeld

(1) Diejenigen Arbeitnehmer, die von der Kurzarbeit betroffen sind, erhalten vom Arbeitgeber neben dem verkürzten Entgelt eine Aufstockung des von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeldes auf 80% der Nettoentgeltdifferenz zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Sollentgelt und dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Ist-Entgelt nach § 106 SGB III.

(2) Der Zuschuss zum Kurzarbeitergeld wird zusammen mit der üblichen Entgeltzahlung gezahlt. Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.

(3) Bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung werden zu zahlende Vergütungen, Kurzarbeitergeld und Zuschuss gesondert ausgewiesen.

§ 9

Anzeigepflicht

Die Wirksamkeit von auf der Grundlage dieser Regelung abgeschlossenen Dienstvereinbarungen steht unter dem Vorbehalt eines Bescheides der Bundesagentur für Arbeit nach § 99 Absatz 3 SGB III, dass ein erheblicher Arbeitsausfall vorliegt und die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 10

Kündigung

Während der Kurzarbeit ist der Ausspruch von betriebsbedingten Kündigungen von Mitarbeitern, die sich in der Kurzarbeit befinden, nicht zulässig.

§ 11

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Regelung tritt mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft und gilt befristet bis zum 30. September 2020.

E r f u r t, den 6. April 2020

Arbeitsrechtlichen Kommission der EKD-Ost
Christian Vollbrecht
(Vorsitzender)

Nr. 63* – Mitteilung über die Berufung der Mitglieder der Senate in Disziplinarsachen bei dem Kirchengeneralsynodalen Gerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 28. Februar 2020.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat in seiner Sitzung am 28. Februar 2020 für die Amtszeit bis zum 31. Dezember 2025 nachfolgende Mitglieder des Ersten und Zweiten Senats in Disziplinarsachen bei dem Kirchengeneralsynodalen Gerichtshof der EKD gemäß § 50 Absatz 4 des Disziplinargesetzes der EKD berufen:

Senat /Amt	Mitglied	Stellvertretung
Erster Senat		
Vorsitzender Richter:	Richter am Landgericht Dr. Martin Müller-Follert , Berlin	1. Vors. Richterin am Landgericht Dr. Kirsten Ennuschat , Witten 2. Erster Staatsanwalt Bernd Klippstein , Freiburg
1. Rechtskundiger Richter:	Ltd. Verwaltungsdirektor Dr. Arno Wettlaufer , Alsfeld	1. Oberstaatsanwalt Gerald Rübsam , Bielefeld 2. Oberkirchenrat Dr. Michael Frisch , Stuttgart
2. Rechtskundiger Richter:	Richter am Amtsgericht Oliver Bunge , Kiel	1. Richter am Landgericht Sven Besserdich , Bielefeld 2. Oberstaatsanwalt Clemens Eimterbäumer , Hannover
Ordinierte Richterin in Verf. gegen beschuldigte Pers. lutherischen Bekenntnisses:	Superintendentin Christiane Kellner , Merseburg	1. Pfarrer i.R. Hans Peetz , Seybothenreuth 2. Propst Friedemann Bräsen , Hamburg
Ordinierte Richterin in Verf. gegen beschuldigte Pers. reformierten und unierten Bekenntnisses:	Pfarrerin Karin Dembek , Kevelaer	1. Pfarrerin Bettina Hanke-Postma , Blomberg 2. Pfarrer, Studienleiter Reiner Rohloff , Nordhorn
Richter in Verf. gegen Kirchenbeamte u. -beamtinnen d. höheren Dienstes:	Kirchen-Verwaltungsober- rat Dipl.-Kfm. Matthias Küstermann , Witten	1. Landeskirchenrat Christian Fehrmann , Braunschweig 2. Oberlandeskirchenrätin Dr. Anne-Ruth Wellert , Kassel
Richterin in Verf. gegen Kirchenbeamte u. -beamtinnen d. gehobenen u. mittleren Dienstes:	Kirchenverwaltungsoberratsrätin Christine Dieterich , Murrhardt	1. Kirchenverwaltungsoberratsrätin Frank Jaksties , Bückeburg 2. Kirchenamtsrätin Carmen Beilitz , Kiel

Senat /Amt	Mitglied	Stellvertretung
Zweiter Senat		
Vorsitzender Richter:	Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Wilfried Holz LL.M., Mannheim	1. Richter am Oberlandesgericht Dr. Michael Braukmann , Celle 2. Vors. Richter am Hanseatischen OLG Claus Böhrnsen , Bremen
1. Rechtskundiger Richter:	Oberstaatsanwalt Gerald Rübsam , Bielefeld	1. Ltd. Verwaltungsdirektor Dr. Arno Wettlaufer , Alsfeld 2. Oberkirchenrat Dr. Michael Frisch , Stuttgart
2. Rechtskundiger Richter:	Richter am Landgericht Sven Besserdich , Bielefeld	1. Richter am Amtsgericht Oliver Bunge , Kiel 2. Oberstaatsanwalt Clemens Eimterbäumer , Hannover
Ordinierte Richterin in Verf. gegen beschuldigte Pers. lutherischen Bekenntnisses:	Pfarrer i.R. Hans Peetz , Seybothenreuth	1. Superintendentin Christiane Kellner , Merseburg 2. Propst Friedemann Bräsen , Hamburg
Ordinierte Richterin in Verf. gegen beschuldigte Pers. reformierten und unierten Bekenntnisses:	Pfarrerin Bettina Hanke-Postma , Blomberg	1. Pfarrerin Karin Dembek , Kevelaer 2. Pfarrer, Studienleiter Reiner Rohloff , Nordhorn
Richter in Verf. gegen Kirchenbeamte u. -beamtinnen d. höheren Dienstes:	Kirchen-Verwaltungsober- rat Dipl.-Kfm. Matthias Küstermann , Witten	1. Landeskirchenrat Christian Fehrmann , Braunschweig 2. Oberlandeskirchenrätin Dr. Anne-Ruth Wellert , Kassel

Richterin in Verf. gegen Kirchenbeamte u. -beamtinnen d. gehobenen u. mittleren Dienstes:	Kirchenverwaltungsoberrätin Christine Dieterich , Murrhardt	1. Kirchenverwaltungsrat Frank Jaksties , Bückeburg 2. Kirchenamtsrätin Carmen Beilitz , Kiel
--	--	--

Hannover, den 28. Februar 2020

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. Anke
Präsident

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 64 – Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften. Vom 19. März 2020. (KABl. S. 74)

Der Landessynodalausschuss hat aufgrund des Artikels 71 der Kirchenverfassung vom 16.5.2019 (KABl. S. 31) die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

§ 1 Zweck der Verordnung mit Gesetzeskraft

Zweck dieser Verordnung mit Gesetzeskraft ist es, die Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften nach Artikel 14 Absatz 1 der Kirchenverfassung auch angesichts der gegenwärtigen Einschränkungen des öffentlichen Lebens zu sichern, die mit den Maßnahmen zum Schutz gegen eine weitere Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 verbunden sind.

§ 2 Allgemeine Regelung zu Umlaufbeschlüssen

Die Leitungsorgane der kirchlichen Körperschaften können Beschlüsse auch dann im Umlaufverfahren fassen, wenn statt aller Mitglieder des Organs nur die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren zustimmt. Der Beschlussvorschlag muss allen Mitgliedern des Organs zugehen und eine angemessene Frist für Rückmeldungen vorsehen.

§ 3 Abweichungen von den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG)

(1) Solange es wegen des Verbotes von Zusammenkünften in Kirchen und Gemeindehäusern oder wegen anderer Beschränkungen von sozialen Kontakten in öffentlichen Bereichen nicht möglich ist, Gottesdienste unter Beteiligung einer Gemeinde durchzuführen, kann anstelle eines Aufstellungsgottesdienstes nach § 19 PfStBG ein von der Bewerberin oder dem Bewerber geleiteter Gottesdienst oder eine Aufstellungspredigt aufgezeichnet und auf einer Internetseite der Kirchengemeinde bereitgestellt werden; dabei ist der Tag der Bereitstellung anzugeben. Auf die Bereitstellung im Internet ist rechtzeitig auf der Internetseite der Kirchengemeinde oder in anderer geeigneter Weise hinzuweisen. Dabei ist auch darauf hinzuweisen, wann die Frist für Einwendungen nach § 20 Absatz 2 PfStBG endet. Einwendungen nach § 20 Absatz 2 PfStBG können auch in elektronischer Form erhoben werden.

(2) Eine Wahl durch den Kirchenvorstand nach § 26 Absatz 1 PfStBG kann auch im Umlaufverfahren erfolgen. Abweichend von § 2 Satz 1 müssen alle Mitglieder des Kirchenvorstandes an der Wahl im Umlaufverfahren teilnehmen.

(3) Anstelle einer Abkündigung nach § 26 Absatz 2 Satz 1 PfStBG kann die Wahl durch den Kirchenvorstand auf der Internetseite der Kirchengemeinde oder in anderer geeigneter Weise bekanntgemacht werden.

(4) Für den Aufstellungsgottesdienst nach § 26 Absatz 3 PfStBG und für Einsprüche nach § 26 Absatz 4 PfStBG gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 4 Abweichungen von den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung

(1) § 18 Absatz 1 KKO findet im Jahr 2020 keine Anwendung.

(2) Abweichend von § 39 Absatz 3 KKO kann der Kirchenkreisvorstand auch Entscheidungen über den Haushaltsplan und den Stellenrahmenplan treffen, wenn der Vorstand der Kirchenkreissynode einer solchen Aufgabenübertragung zustimmt. Für die Zustimmung gilt § 2 entsprechend. Entscheidungen über den Haushaltsplan und den Stellenrahmenplan werden sofort wirksam; sie sind der Kirchenkreissynode baldmöglichst zur Bestätigung vorzulegen.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 20.3.2020 in Kraft.

(2) Sie tritt mit Ausnahme von § 4 Absatz 1 am 30.9.2020 außer Kraft.

(3) § 4 Absatz 1 tritt am 31.12.2020 außer Kraft.

Hannover, den 19. März 2020

Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers
Meister

Nr. 65 – Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften.

Vom 16. April 2020. (KABl. S. 90)

Der Landessynodalausschuss hat aufgrund des Artikels 71 der Kirchenverfassung vom 16.5.2019 (KABl. S. 31) die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

Artikel 1

Die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften vom 19.3.2020 (KABl. S. 74) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „sozialen Kontakten in öffentlichen Bereichen“ durch die Wörter „physischen Kontakten zu anderen Menschen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Eine Wahl durch den Kirchenvorstand kann auch als vereinfachte Briefwahl mit einem Wahlbrief durchgeführt werden, der aus einem Stimmzettel, einem Stimmzettelumschlag und einem mit dem Absender versehenen Wahlbriefumschlag besteht. Der Stimm-

zettelumschlag mit dem Stimmzettel ist zu verschließen und mit dem Wahlbriefumschlag innerhalb einer vom Kirchenvorstand bestimmten Frist der Superintendentin oder dem Superintendenten zur Auszählung zuzuleiten.“

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a Abweichungen von den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG)

(1) Bei einer Nachwahl oder Nachberufung in den Kirchenvorstand können Abkündigungen und andere Bekanntgaben durch die Bekanntmachung auf einer Internetseite der Kirchengemeinde ersetzt werden. Dabei ist der Tag der Einstellung auf der Internetseite anzugeben.

(2) Rechtsbehelfe können auch in elektronischer Form geltend gemacht werden.

(3) Abweichend von § 24 Absatz 2 KVBG müssen bei der Auszählung der Stimmen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes ständig anwesend sein.

(4) Die Nachwahl kann als ausschließliche Briefwahl durchgeführt werden. Von einer Gelegenheit zur persönlichen Stimmabgabe nach § 25 KVBG kann abgesehen werden.

(5) Für Entscheidungen über Berufungsvorschläge für Nachberufungen nach § 37 Absatz 2 KVBG gilt § 2 entsprechend. Im Fall einer geheimen Abstimmung ist § 3 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.“

3. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5 Abweichungen von den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Wahl und die Amtszeit der Superintendentinnen und Superintendenten

(1) Solange es wegen des Verbotes von Zusammenkünften in Kirchen und Gemeindehäusern oder wegen anderer Beschränkungen von physischen Kontakten zu anderen Menschen erheblich erschwert ist, die Wahl einer Superintendentin oder eines Superintendenten durchzuführen, kann der Wahlausschuss die nachfolgenden Abweichungen von den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Wahl und die Amtszeit der Superintendentinnen und Superintendenten (SupWahlG) vorsehen. Die Entscheidungen des Wahlausschusses unterliegen nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

(2) Anstelle eines Aufstellungsgottesdienstes nach § 11 Absatz 1 SupWahlG kann ein von der Bewerberin oder dem Bewerber geleiteter Gottesdienst oder eine Aufstellungspredigt in Bild und Ton aufgezeichnet und auf einer Internetseite des Kirchenkreises bereitgestellt werden; dabei ist der Tag der Bereitstellung anzugeben.

(3) Einwendungen nach § 11 Absatz 2 SupWahlG können auch in elektronischer Form erhoben werden.

(4) Anstelle einer Wahl in der Kirchenkreissynode (§ 13 SupWahlG) kann eine vereinfachte Briefwahl mit einem Wahlbrief durchgeführt werden, der aus einem Stimmzettel, einem Stimmzettelumschlag und einem mit dem Absender versehenen Wahlbriefumschlag besteht. An der vereinfachten

Briefwahl müssen mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder der Kirchenkreissynode teilnehmen. Der Stimmzettelumschlag mit dem Stimmzettel ist zu verschließen und mit dem Wahlbriefumschlag dem Vorstand der Kirchenkreissynode zuzuleiten. Bei der Auszählung der Stimmen müssen mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes der Kirchenkreissynode ständig anwesend sein. Die Auszählung kann zu Beweis Zwecken aufgezeichnet werden.

(5) Anstelle einer Vorstellung in der Kirchenkreissynode (§ 13 Absatz 2 SupWahlG) kann eine Vorstellung der zur Wahl vorgeschlagenen Personen in Wort und Bild aufgezeichnet und den Mitgliedern der Kirchenkreissynode sowie des Wahlausschusses übermittelt werden.

(6) Anstelle einer Befragung in der Kirchenkreissynode (§ 13 Absatz 3 SupWahlG) können die Mitglieder der Kirchenkreissynode innerhalb einer Woche nach Übermittlung der Aufzeichnung nach Absatz 5 dem Vorstand der Kirchenkreissynode in schriftlicher oder elektronischer Form Fragen an die vorgeschlagenen Personen übermitteln.

(7) Die Antworten der vorgeschlagenen Personen sind in Wort und Bild aufzuzeichnen und zusammen mit einer Zusammenstellung aller gestellten Fragen spätestens eine Woche nach Ablauf der Frist nach Absatz 6 den Mitgliedern der Kirchenkreissynode und des Wahlausschusses zu übermitteln.

(8) Spätestens eine Woche nach Ablauf der Frist nach Absatz 7 sind die Wahlbriefe für den Wahlgang nach § 13 Absatz 4 SupWahlG dem Vorstand der Kirchenkreissynode zu übermitteln.

(9) Wird ein Wahlgang nach § 13 Absatz 5 SupWahlG erforderlich, sind die Wahlbriefe für diesen Wahlgang spätestens eine Woche nach Ablauf der Frist nach Absatz 8 dem Vorstand der Kirchenkreissynode zu übermitteln.

(10) Das Ergebnis der Wahlgänge nach § 13 Absatz 4 und 5 SupWahlG ist den Mitgliedern der Kirchenkreissynode unverzüglich in schriftlicher oder elektronischer Form bekanntzugeben.

(11) Eine Beschwerde nach § 14 Absatz 1 SupWahlG kann auch in elektronischer Form eingelegt und begründet werden.

(12) Die Absätze 1 bis 11 sind auch auf Besetzungsverfahren anzuwenden, die nach § 18 Absatz 2 SupWahlG nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen vom 24. Juni 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 96), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 7. Juni 2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 58), durchgeführt werden.

4. Der bisherige § 5 wird § 6.

Artikel 2

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 17. April 2020 in Kraft.

Hannover, den 16. April 2020

Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers
Meister

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 66 – Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Datenschutzverordnung – DSVO). Vom 17. Februar 2020. (KABl. S. 62)

Aufgrund von § 54 Absatz 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKD) vom 15.11.2017 (ABl. EKD S. 353), in der Fassung der Berichtigung vom 15.1.2018 (ABl. EKD S. 35), i.V.m. § 1 Absatz 2 der Verordnung des Rates der Landeskirche über die Zustimmung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Kirchengesetz der EKD über den Datenschutz vom 10.11.1977 vom 6.1.1978 (KABl. S. 12), in der Fassung der Bestätigung durch die Landessynode vom 26.4.1978

(KABl. S. 50), erlässt der Rat der Landeskirche folgende Verordnung:

Artikel 1

Änderung der Rechtsverordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland

Die Rechtsverordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Datenschutzverordnung – DSVO) vom 17.8.2018 (KABl. S. 162) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Kirchliche Stellen dürfen die zur Durchführung eines Ehrenamtes erforderlichen personenbezogenen Daten von ehrenamtlich Tätigen in Kirche und Diakonie verarbeiten.“

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:
 „§ 3a Patientendatenschutz (Zu §§ 8, 6 DSGVO-EKD)
 Die Regelungen zum Datenschutz im Hessischen Krankenhausgesetz gelten sinngemäß für Krankenhäuser, die von kirchlichen oder diakonischen Trägern betrieben werden, die Mitglied sind im Diakonischen Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V. (Diakonie Hessen).“
3. § 4 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
5. In § 7 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „dieser Rechtsverordnung angefügten“ durch die Wörter „vom Beauftragten für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland herausgegebenem“ ersetzt und der Klammerzusatz „(Anlage 4)“ gestrichen.
6. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

„§ 9 Mustertexte (Zu § 43 Absatz 6 DSGVO-EKD)
 Soweit der Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland Mustertexte veröffentlicht, sind diese anzuwenden. Sofern für die Anwendung dieser Verordnung abweichende Mustertexte erforderlich sind, werden diese durch das Landeskirchenamt zugänglich gemacht.“

7. Der bisherige § 9 wird § 10.
8. Die Anlagen 1 bis 4 werden aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

K a s s e l, den 27. Februar 2020

Dr. H o f m a n n
 Bischöfin

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Nr. 67 – Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstausbildungsgesetzes und zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes. Vom 15. Januar 2020. (KABL. S. 2)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Pfarrdienstausbildungsgesetzes

Das Pfarrdienstausbildungsgesetz vom 28.11.2013 (KABL. 2014 S. 3), das durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 3.11.2017 (KABL. S. 506, 518) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 „1. die Zusammensetzung der Kommissionen für das
 - a) Aufnahmegespräch gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 6 und
 - b) das Auswahlverfahren einschließlich Kolloquium gemäß § 8 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3.“
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 3 Satz 6 wird wie folgt gefasst:
 „Für die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 3 und 4 ist jeweils ein stellvertretendes Mitglied zu berufen.“
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. die persönliche Eignung und Befähigung für das Vikariat in einem Aufnahmegespräch mit einer Aufnahmekommission nachweist.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsamt“ die Wörter „aus fachlichen, familiären oder anderen persönlichen Gründen“ gestrichen und nach dem Wort „Theologiestudierende“ werden die Wörter „aus fachlichen, familiären oder anderen persönlichen Gründen“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 „Erscheint dem Theologischen Prüfungsamt eine Prüfung nach Satz 1 als nicht gleichwertig, so kann die Aufnahme in das Vikariat von einem Auswahlverfahren einschließlich Kolloquium abhängig gemacht werden.“
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 „(3) Anstelle einer Prüfung nach Absatz 1 Nummer 2 kann in begründeten Ausnahmefällen eine Prüfung mit dem Abschluss „Master of Theological Studies“ (M. Th. St.) anerkannt werden, wenn und soweit sie der Rahmenstudienordnung und Rahmenprüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss „Master of Theological Studies“ (M. Th. St.) vom 13. Dezember 2018 (ABl. EKD 2019 S. 98) der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung entspricht. Entsprechendes gilt für eine Promotion zum „Doctor theologiae“ (Dr. theol.) mit einem Rigorosum an einer der in § 4 genannten Ausbildungsstätten und für eine Prüfung mit dem Abschluss

„Master of Education“ (M. Ed.) der Evangelischen Religionslehre (Zwei-Fächer-Masterstudiengang, Profil Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) oder für andere vergleichbare Abschlüsse. Für den Fall der Anerkennung nach den Sätzen 1 und 2 wird anstelle eines Aufnahmegesprächs nach Absatz 1 Nummer 6 ein Auswahlverfahren einschließlich Kolloquium durchgeführt.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:
- „(4) Das Nähere zur Aufnahme in das Vikariat, insbesondere
1. die Kriterien der Auswahl zwischen mehreren geeigneten und befähigten Bewerberinnen und Bewerbern,
 2. die weiteren Voraussetzungen für den Zugang nach Absatz 3 Satz 2,
 3. den Inhalt und die Durchführung des Aufnahmegesprächs nach Absatz 1 Nummer 6,
 4. den Inhalt und die Durchführung des Auswahlverfahrens einschließlich Kolloquium nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 sowie
 5. die Bildung und Zusammensetzung der Kommissionen nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.“
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 12 Förderungen“
 - b) In Satz 1 werden nach dem Wort „fördert“ die Wörter „die Vorbereitung auf die Erste Theologische Prüfung vor dem Theologischen Prüfungs-

amt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und“ eingefügt.

- c) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Das Nähere, insbesondere zu Personenkreis und Umfang, regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.“
4. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
5. In § 16 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „neunundzwanzig“ durch die Angabe „30“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes

Dem § 16 Kirchenbesoldungsgesetz vom 3.11.2017 (KABl. S. 506), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 23.11.2018 (KABl. 2019 S. 3, 4) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:
„Die Anwärterbezüge der Vikarinnen und Vikare werden um einen Betrag in Höhe von 200 Euro monatlich erhöht.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2020 in Kraft. Das vorstehende, von der Landessynode am 16. November 2019 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 15. Januar 2020

Die Vorsitzende der Kirchenleitung
Kristina Kühnbaum-Schmidt
Landesbischöfin

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 68 – Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD – AG.VwGG.EKD). Vom 15. Januar 2020. (KABl. S. 51)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von Artikel 165 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD – AG.VwGG.EKD) vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 173),

zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 16. Januar 2015 (KABl. S. 71), wird wie folgt geändert:

§ 1

1. In § 3 Satz 3 lit. c) werden die Wörter „das Kollegium“ durch die Wörter „die zuständige Abteilung“ ersetzt.
2. § 4 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, 15. Januar 2020

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Rekowski

Dr. Weusmann

Nr. 69 – Kirchengesetz zur Regelung des Mitarbeitervertretungsrechts. Vom 16. Januar 2020. (KABl. S. 52)

Die Landsynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Zweiten Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD 2013 (Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – AG.MVG-EKD)

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Zweiten Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – AG.MVG-EKD) vom 16. Januar 2015, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016, wird aufgehoben.

Artikel 2

Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen – AG.MVG-EKD)

§ 1 (zu § 2 Absatz 2)

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind nicht Personen, die im pfarramtlichen Dienst, in der Ausbildung oder Vorbereitung dazu stehen oder als Lehrende an Hochschulen und Fachhochschulen in kirchlicher Trägerschaft tätig sind.

§ 2 (zu § 3 Absatz 1)

Werden durch Vereinbarung oder Satzung nach dem Kirchengesetz über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) Einrichtungen zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben gebildet, gelten diese als Dienststellen im Sinne von § 3 Absatz 1 des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 3 (zu § 31 Absatz 3)

Für Personen, die gemäß § 31 Absatz 3 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD an einer Mitarbeiterversammlung teilnehmen, gilt § 25 Absatz 3 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD entsprechend.

§ 4 (zu § 36a Absatz 2)

(1) Gemeinsame Einigungsstellen können für eine konkrete Regelungsstreitigkeit gebildet werden. Die Bestellung der nach § 36a Absatz 3 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD zu bestellenden Mitglieder erfolgt durch Vereinbarung der betroffenen Mitarbeitervertretungen und Dienststellenleitungen. Im Übrigen gilt § 36a Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD entsprechend. Werden gemeinsame ständige Einigungsstellen gebildet, gelten ergänzend zu § 36a Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD die Abs. 2 bis 7.

(2) Eine ständige gemeinsame Einigungsstelle wird auf der Grundlage von inhaltsgleichen Dienstvereinbarungen in den beteiligten Dienststellen gebildet.

(3) Weitere Dienststellen können sich einer ständigen gemeinsamen Einigungsstelle auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung anschließen.

(4) Eine Dienststelle scheidet unter Einhaltung der in § 36 Absatz 5 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD vorgesehenen Kündigungsfrist aus der gemeinsamen Einigungsstelle aus, wenn dies die Dienststellenleitung oder die Mitarbeitervertretung verlangt.

(5) Die gemeinsame Einigungsstelle besteht aus der oder dem Vorsitzenden und zwei ständigen beisitzenden Mitgliedern und ihren Stellvertretungen, die als ständige Mitglieder für die Dauer der Amtszeit der Mitarbeitervertretungen bestellt werden. Die beteiligten Mitarbeitervertretungen und Dienststellenleitungen bestellen gemeinsam die oder den Vorsitzenden und die Stellvertretung durch inhaltsgleiche Beschlüsse. Die beteiligten Dienststellenleitungen und Mitarbeitervertretungen bestellen jeweils eines der beiden ständigen beisitzenden Mitglieder und die jeweiligen Stellvertretungen. Das jeweils zweite beisitzende Mitglied wird für die konkrete Regelungsstreitigkeit jeweils von der betroffenen Mitarbeitervertretung oder gemeinsam von den betroffenen Mitarbeitervertretungen und der betroffenen Dienststellenleitung oder gemeinsam von den betroffenen Dienststellenleitungen bestellt und soll der betroffenen Dienststelle oder einer der betroffenen Dienststellen angehören.

(6) Endet die Amtszeit eines ständigen Mitglieds der Einigungsstelle vorzeitig, bestellen die beteiligten Mitarbeitervertretungen und Dienststellenleitungen durch inhaltsgleiche Beschlüsse entsprechend Absatz 5 Satz 2 und 3 eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit. Die Amtszeit eines ständigen Mitglieds der Einigungsstelle endet vorzeitig, wenn die beteiligten Dienststellenleitungen und Mitarbeitervertretungen durch inhaltsgleiche Beschlüsse entsprechend Absatz 5 Sätze 2 und 3 eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit bestellen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Stellvertretungen entsprechend.

(7) Die Dienststellenleitung oder die Mitarbeitervertretung beantragt die Verhandlung der Regelungsstreitigkeit bei der oder dem Vorsitzenden. Diese oder dieser, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, setzt einen zeitnahen Verhandlungstermin fest.

(8) Die Kosten für das Tätigwerden der Einigungsstelle in einer Regelungsstreitigkeit trägt die betroffene Dienststelle. Für die Entschädigung der Mitglieder der Einigungsstelle gilt die vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Rechtsverordnung getroffene Regelung, soweit die Kirchenleitung nicht durch Ausführungsverordnung eine eigene Regelung getroffen hat.

§ 5 (zu § 42 Buchstabe c)

Gemäß § 64 Abs. 1 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD wird folgende Regelung beibehalten: „c) Eingruppierung; Zuordnung zu den Stufen einer Entgelttabelle sowie Verlängerung oder Verkürzung von Stu-

fenlaufzeiten, soweit dies in der für das Arbeitsverhältnis geltenden Arbeitsrechtsregelung vorgesehen ist.“

§ 6 (zu §§ 54 und 55)

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 55 Buchstaben a) bis c) und e) Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD wird für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen gebildet.

(2) Der Gesamtausschuss besteht aus 15 Mitgliedern. Sie werden von einer Wahlversammlung gewählt. Den Mitgliedern ist die notwendige Dienstbefreiung für die Ausübung des Mandats ohne Minderung ihrer Bezüge zu gewähren.

Die Dienststellen erhalten auf Antrag einen finanziellen Ausgleich, der die durch die notwendige Dienstbefreiung entfallende Arbeitsleistung umfasst, sofern die Mitglieder des Gesamtausschusses nicht aus anderen Gründen freigestellt sind. Dabei werden für die Kostenerstattung je Mitglied maximal zehn Arbeitstage, bei der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden maximal 20 Arbeitstage jährlich als notwendige Dienstbefreiung nach Satz 4 berücksichtigt.

Der Gesamtausschuss kann weitere Mitglieder von Mitarbeitervertretungen mit beratender Stimme hinzuziehen.

(3) In die Wahlversammlung entsendet jede regionale Mitarbeitervertreterversammlung nach Absatz 6 so viele Mitglieder, wie sie Kirchenkreise umfasst.

(4) Der Gesamtausschuss wird jeweils bis zum 30. September des Jahres gebildet, in dem die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen stattfinden.

(5) Die durch die Wahrnehmung der Aufgaben des Gesamtausschusses erforderlichen Kosten werden von der Evangelischen Kirche im Rheinland und dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. jeweils zur Hälfte getragen.

(6) Bei der Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches sowie der Förderung der Fortbildung wird der Gesamtausschuss von regionalen Mitarbeitervertreterversammlungen unterstützt. Der räumliche Bereich einer regionalen Mitarbeitervertreterversammlung umfasst das Gebiet eines oder mehrerer Kirchenkreise. Die Mitarbeitervertretungen kirchlicher und diakonischer Einrichtungen entsenden jeweils ein Mitglied zu den regionalen Mitarbeitervertreterversammlungen.

(7) Für den Gesamtausschuss und die regionalen Mitarbeitervertreterversammlungen gelten im Übrigen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes sinngemäß.

(8) Das Wahlverfahren sowie weitere Einzelheiten zur Anwendung und Ergänzung der Absätze 1 bis 7 werden von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. durch eine Ausführungsverordnung geregelt.

§ 7 (zu § 56 und § 58 Absatz 5)

(1) Zu gerichtlichen Entscheidungen in erster Instanz wird für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. eine Gemeinsame Schlichtungsstelle gebildet, die aus mindestens zwei Kammern mit je drei Mitgliedern besteht, von denen je eines den Vorsitz führt.

Soweit in dem Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland Regelungen über das Kirchengesetz in erster Instanz getroffen sind, gelten diese für die Gemeinsame Schlichtungsstelle.

Eine Beisitzerin oder ein Beisitzer muss einer Dienststellenleitung im Sinne des § 4 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD angehören, die andere Beisitzerin oder der andere Beisitzer muss gemäß § 10 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD in die Mitarbeitervertretung wählbar sein.

Die Landessynode bestimmt die Zahl der Kammern und wählt die Mitglieder.

Für jedes Mitglied sind mindestens zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen. Die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter während der Amtszeit aus, so ist auf der nächsten Tagung der Landessynode für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen.

(2) Die Kirchenleitung kann im Benehmen mit dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. eine Ordnung für die Gemeinsame Schlichtungsstelle erlassen, in der neben Regelungen über die Verhandlung der Schlichtungsstelle, die Kosten und die Entschädigung auch eine Regelung über die Zuständigkeit der Kammern enthalten ist.

§ 8 (zu § 61 Absatz 9)

Unbeschadet der Regelung von § 61 Absatz 9 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD kann das Diakonische Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. nach Maßgabe seiner Satzung von seinen privatrechtlich organisierten Mitgliedern einen Ausgleich für Kosten geltend machen, die durch die Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle entstanden sind.

Artikel 3 Inkrafttreten

Das Kirchengesetz tritt am 1. April 2020 in Kraft.

Bad Neuenahr, 16. Januar 2020

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Rekowski

Dr. Weusmann

Nr. 70 – Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD). Vom 15. Januar 2020. (KABl. S. 54)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD) vom 12.1.2017 (KABl. S. 121), zuletzt geändert am 9.1.2019 (KABl. S. 72), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird Satz 4 wie folgt gefasst:
 „Satz 3 gilt für die Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A5, A6, A9 und A10 nach der Bundesbesoldungsordnung A (Erhöhungsbeträge), die Ephoralzulage nach § 8 Absatz 4, nicht aber in den Fällen nach der Anlage, Abschnitt I, Sätze 4 und 5, die Zulage nach § 8 Absatz 5, die Zulage nach der Verordnung über die Gewährung von Zulagen an die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung vom 14.1.2011, die Zulage nach der Verordnung über die Gewährung von Zulagen an Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie an Inhaberinnen und Inhaber landeskirchlicher Pfarrstellen vom 14.1.2011, die Amtszulage nach der Verordnung über Zulagen an Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Verwaltungsdienst vom 30.5.1997 und die Zulage nach § 13 Absatz 1 entsprechend.“
 - b) In Absatz 3 wird Satz 3 wie folgt gefasst:
 „Bei der Berechnung der Erfahrungszeiten werden bei Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland zu den Dienstzeiten im Sinne von § 27 Absatz 1 Satz 2 Bundesbesoldungsgesetz 24 Monate hinzuaddiert.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Sätze 2 und 3 erhalten die folgende Fassung:
 „In der Evangelischen Kirche im Rheinland erhalten Vikarinnen und Vikare einen Grundbetrag entsprechend den Bestimmungen der Anlage VIII zu § 61 des Bundesbesoldungsgesetzes zum Anwärtergrundbetrag für die Laufbahn des höheren Dienstes. Der Bemessungssatz gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3 findet Anwendung. Die §§ 62 und 66 des Bundesbesoldungsgesetzes finden keine Anwendung.“
 - b) Absatz 4 Sätze 2 und 3 erhalten die folgende Fassung:
 „Zu den Bestandteilen und zur Höhe der Bezüge der Anwärterinnen und Anwärter in der Evangelischen Kirche im Rheinland gilt das Recht des Bundes mit Ausnahme der §§ 62 und 66 des Bundesbesoldungsgesetzes. Der Bemessungssatz gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3 findet Anwendung.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:
 „(5) Die Absätze 2 bis 4 finden für eine Entgeltumwandlung nach Absatz 2 auch auf Lehrkräfte Anwendung, deren Besoldung und Versorgung im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert wird.“
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „in der Evangelischen Kirche im Rheinland jedoch nur bis zur Höhe der nächstniedrigen Besoldungsgruppe“ gestrichen.
 - b) In Absatz 7 Satz 2 wird hinter dem Wort „von“ statt der Bezeichnung „§ 2 Absatz 2“ die Bezeichnung „§ 2 Absätze 2 und 3“ eingefügt.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:
 „(2) Zusätzlich zum Grundgehalt wird eine ergänzende ruhegehaltfähige Systemzulage allen Mitarbeitenden im Sinne von § 1 Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD gewährt.
 Durch die Systemzulage wird gewährleistet, dass das Grundgehalt einschließlich der Erhöhungsbeträge gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 nach der ab dem 1.4.2020 geltenden Rechtslage in jeder Besoldungsgruppe und Stufe mindestens demjenigen Betrag entspricht, der sich nach der bis zum 31.3.2020 geltenden Rechtslage aus dem Grundgehalt zuzüglich Strukturzulage in der entsprechenden Besoldungsgruppe und der Erfahrungsstufe auf Grund der Erfahrungszeiten ergibt.
 Satz 2 gilt für die Bemessung des Familienzuschlags entsprechend.
 Bei der Festsetzung der Systemzulage sind künftige Änderungen auf Grund von allgemeinen Besoldungserhöhungen nach der bis zum 31.3.2020 geltenden Rechtslage zu berücksichtigen.
 Sie verringert sich, soweit sich durch eine Änderung des Bemessungssatzes gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3 Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD der Unterschiedsbetrag nach den Sätzen 1 bis 3 vermindert
 Zulagen in Höhe des vollen Unterschiedsbetrags zu einer höheren Besoldungsgruppe sowie die Ephoralzulagen werden in Hinblick auf die Sätze 1 bis 5 so behandelt, als seien sie Bestandteil des Grundgehalts.
 Werden Zulagen gemäß § 15 Absätze 3, 6 und 7 nur mit einem Anteil des vollen Unterschiedsbetrags zu einer höheren Besoldungsgruppe gewährt,

werden diese Zulagen für die Bemessung der Systemzulage nur mit diesem Anteil berücksichtigt. Bei der Festsetzung der Systemzulage findet § 6 Absatz 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes Anwendung. Die Sätze 1 bis 8 gelten nur in der Evangelischen Kirche im Rheinland.“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:
„§ 15 (zu §§ 9 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4, 23 Absatz 3 Nr. 3, 26 BVG-EKD) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge“
- b) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:
„(1) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind mit den Faktoren entsprechend § 5 Absatz 1 Landesbeamtenversorgungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LBeamVG NRW) zu vervielfältigen. In der Evangelischen Kirche im Rheinland ist die Geltung von Satz 1 an den Bemessungssatz von 95 Prozent gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3 gebunden.“
- c) Absatz 5 erhält die folgende Fassung:
„(5) Enthält das staatliche Besoldungsrecht für eine Zulage nach § 8 Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 eine besondere Regelung der Ruhegehaltfähigkeit dieser Zulage, findet statt des Absatzes 3 diese Regelung entsprechend Anwendung.“
- d) Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 11 angefügt:
„(11) Die Absätze 3 bis 8 gelten in der Evangelischen Kirche im Rheinland entsprechend, wenn eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter eine besonders herausgehobene Funktion wahrgenommen hat, die bei einer Pfarrerin oder einem Pfarrer zur Anwendung der Absätze 3 bis 8 führen würde, und der Versorgungsfall nicht in unmittelbarem Anschluss an die Zahlung der Zulage eintritt. Maßgeblich ist in den Fällen nach Satz 1 der Unterschiedsbetrag zwischen den Dienstbezügen, die die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte unter Berücksichtigung der Zulage erhalten hat, und den Dienstbezügen, die sie oder er nach § 8 Absatz 7 erhalten hätte. § 5 Absatz 5 des Beamtenversorgungsgesetzes findet in diesen Fällen keine Anwendung.“

7. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird Satz 1 durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:
„Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte werden nach den bisher erzielten Erfahrungszeiten in die sich nach diesen Erfahrungszeiten ergebenden Stufen gemäß § 27 Bundesbesoldungsgesetz übergeleitet. Dabei findet § 2 Absatz 3 Satz 3 Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD entsprechend Anwendung.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4.

8. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

“§ 26 Ausgleichszulage

(1) Ergibt sich auf Grund der zum 1.4.2020 vorgenommenen Änderungen dieses Gesetzes am 1.4.2020 im Vergleich der bisher bezogenen Bezüge zu den künftig gewährten Bezügen nach der Berechnung in Absatz 2 und unter Berücksichtigung der Systemzulage gemäß § 12 ein geringerer Betrag, so wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrags gewährt. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig und nimmt an allgemeinen Besoldungserhöhungen teil. Sie verringert sich soweit und solange sich durch eine Änderung des Grundgehalts gemäß § 11, durch eine Beförderung, die Gewährung einer Zulage oder durch Änderungen des Bemessungssatzes gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3 der Unterschiedsbetrag nach Absatz 2 vermindert oder sich kein Unterschiedsbetrag mehr ergibt.“

b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

(2) Zur Bemessung der Ausgleichszulage sind die konkret sich ergebenden Bezüge nach den anzuwendenden Gehaltstabellen unter Berücksichtigung des für den jeweiligen Besoldungsteils geltenden Bemessungssatzes einschließlich des Familienzuschlags und der Strukturzulagen sowie der Erhöhungsbeträge gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 und der Systemzulage nach § 12 zu vergleichen. Zu berücksichtigen sind weiterhin sämtliche Änderungen, die sich durch weitere generelle Regelungen ergeben.“

9. Abschnitt I der Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Hinter Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Skribae erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des hälftigen Unterschiedsbetrags zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe 15 der Bundesbesoldungsordnung A in der jeweiligen Stufe.“
- b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 4 und 5.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. April 2020 in Kraft.
Bad Neuenahr, 16. Januar 2020

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Rekowski

Dr. Weusmann

**Nr. 71 – Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der EKD (Ausführungsgesetz zum PfdG. EKD – AG.PfdG.EKD) und des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der EKD (Ausführungsgesetz zum KBG.EKD – AG.KBG.EKD).
Vom 16. Januar 2020. (KABl. S. 56)**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum PfdG.EKD – AG.PfdG.EKD) vom 13.1.2012 (KABl. S. 132), zuletzt geändert am 10.1.2019 (KABl. S. 77), wird wie folgt geändert:

Nach § 24 wird folgender neuer § 25 angefügt:

„§ 25

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsverordnungen zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland und zu diesem Kirchengesetz zu erlassen. Das Kollegium des Landeskirchenamtes wird ermächtigt, Verwaltungsvorschriften zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evan-

gelischen Kirche in Deutschland, zu diesem Kirchengesetz und den jeweils dazu ergangenen Ausführungsverordnungen zu erlassen.“

Artikel 2

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum KBG.EKD – AG.KBG.EKD) vom 11.1.2007 (KABl. S. 65), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 14.9.2018 (KABl. S. 314), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsverordnungen zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland und zu diesem Kirchengesetz zu erlassen. Das Kollegium des Landeskirchenamtes wird ermächtigt, Verwaltungsvorschriften zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland, zu diesem Kirchengesetz und den jeweils dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.“

2. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 4 und 5.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2020 in Kraft.

B a d N e u e n a h r, 16. Januar 2020

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

R e k o w s k i

Dr. W e u s m a n n

Evangelische Kirche von Westfalen

**Nr. 72 – Kirchengesetz zur Neuregelung des Pfarrstellenbesetzungsrechts.
Vom 20. November 2019.
(KABl. 2020 S. 18)**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat nach Artikel 11 Absatz 2 Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz (PSBG)

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Errichtung, Festlegung des Formats, Aufhebung und pfarramtliche Verbindung

von Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie ihre Besetzung.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Errichtung, Festlegung des Formats, Aufhebung und pfarramtliche Verbindung von kirchengemeindlichen Pfarrstellen sowie die Zulassung von eingeschränktem Dienst in kirchengemeindlichen Pfarrstellen ist die Kirchenleitung. Die Pfarrstelleninhaberinnen oder Pfarrstelleninhaber, die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und der Kreissynodalvorstand sind vorher zu hören.

(2) Über die Errichtung, die Festlegung des Formats einer kreiskirchlichen Pfarrstelle sowie die pfarramtliche Verbindung von kreiskirchlichen Pfarrstellen beschließt nach Anhörung der Kreissynode die Kirchen-

leitung. Die Kreissynode kann dem Kreissynodalvorstand das Anhörungsrecht übertragen.

(3) Über die Aufhebung einer kreiskirchlichen Pfarrstelle sowie über die Zulassung von eingeschränktem Dienst in einer kreiskirchlichen Pfarrstelle beschließt die Kirchenleitung nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes sowie der Pfarrstelleninhaberin oder des Pfarrstelleninhabers.

(4) Zuständig für die Errichtung, Festlegung des Formats, Aufhebung, pfarramtliche Verbindung und die Zulassung von eingeschränktem Dienst von und in landeskirchlichen Pfarrstellen ist die Kirchenleitung. Die Pfarrstelleninhabersinnen oder Pfarrstelleninhaber sind vorher zu hören.

II.

Prüfung des Formats der Pfarrstelle und Freigabe

§ 3 Pfarrstellenformat

(1) Bei der Errichtung einer Pfarrstelle ist zunächst zu prüfen, welches Format die Pfarrstelle haben soll; bei Vakanz einer Pfarrstelle ist zunächst zu prüfen, ob die Pfarrstelle fortbestehen soll und welches Format die Pfarrstelle zukünftig haben soll. Das Pfarrstellenformat beschreibt den Dienstumfang, den Aufgabeninhalt und eine eventuelle pfarramtliche Verbindung.

(2) Der Dienstumfang kann hierbei 50 Prozent, 75 Prozent oder 100 Prozent betragen. Für Pfarrstellen zur Erteilung von Religionsunterricht kann auch ein anderer Dienstumfang vorgesehen werden. Die Festlegung des Dienstumfangs kann für Pfarrstellen zur Erteilung von Religionsunterricht auch in der Weise geschehen, dass die befristete Erhöhung des Dienstumfangs möglich ist.

(3) Eine Gemeindepfarrstelle kann auch für zwei oder mehrere Kirchengemeinden errichtet werden; auch über Kirchenkreisgrenzen hinweg.

(4) Eine kreiskirchliche Pfarrstelle kann auch für zwei oder mehrere Kirchenkreise errichtet werden.

(5) Eine Pfarrstelle kann auch für eine oder mehrere Kirchengemeinden und einen oder mehrere Kirchenkreise errichtet werden; auch über Kirchenkreisgrenzen hinweg.

(6) Eine Pfarrstelle kann auch für die Landeskirche und für eine oder mehrere Kirchengemeinden und/oder einen oder mehrere Kirchenkreise errichtet werden.

(7) Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche können mit anderen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen und der Landeskirche auch im Fall von besetzten Pfarrstellen pfarramtlich verbunden werden. Die Pfarrstelleninhaberin oder der Pfarrstelleninhaber sowie die Presbyterien der Kirchengemeinden und die Kreissynoden der Kirchenkreise sind vorher zu hören. § 2 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4 Freigabe zur Wiederbesetzung

(1) Die Wiederbesetzung von kirchengemeindlichen und kreiskirchlichen Pfarrstellen bedarf der Freigabe durch das Landeskirchenamt. Hierbei ist auf eine ausgewogene und bedarfsorientierte Pfarrstellenbesetzung in der verbundenen Gemeinschaft der Kirchen-

gemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche zu achten.

(2) Soweit nichts Abweichendes geregelt wurde, ist die Pfarrstelle in der Weise zur Wiederbesetzung freigegeben, dass auf eine Stelle mit einem Dienstumfang von 100 Prozent auch zwei Personen gemeinsam gewählt werden können. Im Falle ihrer Wahl werden aus der Pfarrstelle kraft Gesetzes zwei halbe Pfarrstellen, und jede Person hat eine halbe Stelle inne. Die Teilung der Stelle bleibt bestehen, wenn eine Person ihre halbe Stelle verlässt. Die Teilung kann durch Beschluss der Kirchenleitung aufgehoben werden.

III.

Pfarrstellenbesetzungsverfahren

§ 5 Wahlzuständigkeit

(1) Das Wahlrecht der Kirchengemeinde für die Wahl in eine Gemeindepfarrstelle wird durch das Presbyterium in geheimer Abstimmung ausgeübt.

(2) Das Wahlrecht des Kirchenkreises für die Wahl in eine kreiskirchliche Pfarrstelle wird durch den Kreissynodalvorstand in geheimer Abstimmung ausgeübt.

(3) Das Wahlrecht für eine gemeinsame Pfarrstelle von Kirchengemeinden oder Kirchenkreisen oder eine gemeinsame Pfarrstelle von einer Kirchengemeinde und einem Kirchenkreis wird von den beteiligten Presbyterien und Kreissynodalvorständen in getrennter geheimer Abstimmung ausgeübt. Bei gemeinsamen Pfarrstellen mit der Landeskirche erfolgt die Zustimmung der Landeskirche durch das Landeskirchenamt.

(4) Die Besetzung der landeskirchlichen Pfarrstellen erfolgt durch die Kirchenleitung.

(5) Die bisherige Pfarrstelleninhaberin oder der bisherige Pfarrstelleninhaber sowie Pfarrersinnen und Pfarrer derselben Kirchengemeinde, desselben Kirchenkreises oder desselben landeskirchlichen Amtes, welche innerhalb eines Jahres aus der Kirchengemeinde, aus dem Kirchenkreis oder aus dem landeskirchlichen Amt ausscheiden, dürfen am gesamten Pfarrstellenbesetzungsverfahren nicht mitwirken.

§ 6 Landeskirchliches Präsentationsrecht

(1) Die Landeskirche hat das Recht, für die Besetzung von kirchengemeindlichen und kreiskirchlichen Pfarrstellen Pfarrersinnen und Pfarrer vorzuschlagen (Präsentationsrecht). Das landeskirchliche Präsentationsrecht kann durch das Landeskirchenamt an die Superintendentin oder den Superintendenten delegiert werden.

(2) Im Falle einer Präsentation müssen die Kirchengemeinden oder die Kirchenkreise die Eignung der Vorgeschlagenen oder des Vorgeschlagenen prüfen und über ihre oder seine Wahl entscheiden. Soweit diese oder dieser nicht gewählt werden, erfolgt die Pfarrstellenbesetzung durch das Presbyterium bei Gemeindepfarrstellen im gemeindlichen oder den Kreissynodalvorstand bei kreiskirchlichen Pfarrstellen im kreiskirchlichen Besetzungsverfahren.

(3) Das Landeskirchenamt soll bei der Wahrnehmung seines Präsentationsrechtes auf eine ausgewogene Inanspruchnahme aller Kirchengemeinden und Kirchenkreise achten. Das Landeskirchenamt soll auch darauf

achten, dass nur in etwa einem Drittel aller Pfarrstellenneubesetzungen in den Kirchengemeinden vom Präsentationsrecht der Landeskirche Gebrauch gemacht wird.

§ 7 Phasen des Pfarrstellenbesetzungsverfahrens

Das Pfarrstellenbesetzungsverfahren für die kirchengemeindlichen und kreiskirchlichen Pfarrstellen besteht aus einer Vorauswahl nach der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für die konkrete Pfarrstelle und der Wahl.

§ 8 Wahlfähigkeit

(1) Zur Pfarrerin oder zum Pfarrer einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenkreises können Pfarrerrinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen, welchen die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde, gewählt werden.

(2) Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Kirchen oder Gliedkirchen der EKD können gewählt werden, wenn ihnen von der Evangelischen Kirche von Westfalen oder einer anderen Gliedkirche der EKD die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde und sie vom Landeskirchenamt zur Wahl auf westfälische Pfarrstellen zugelassen wurden. Dasselbe gilt für aus dem Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen auf eigenen Antrag entlassene Pfarrerrinnen und Pfarrer, soweit sie erneut vom Landeskirchenamt zur Wahl auf westfälische Pfarrstellen zugelassen wurden.

§ 9 Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl

(1) Die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl auf eine Gemeindepfarrstelle erfolgt durch das Presbyterium. Dieses wird hierbei durch die Superintendentin oder den Superintendenten begleitet.

(2) Die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl auf eine kreiskirchliche Pfarrstelle erfolgt durch den Kreissynodalvorstand.

(3) Die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl erfolgt durch Vergleich der persönlichen Gaben der Bewerberinnen oder der Bewerber anhand eines zu erstellenden Anforderungsprofils für die konkrete Pfarrstelle.

§ 10 Gemeindebeteiligung und Beteiligung der stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode

(1) Der Gemeinde ist vor der Wahl auf Gemeindepfarrstellen Gelegenheit zu geben, die Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl auf die Pfarrstelle durch Predigt in einem Gottesdienst und in einer anderen der Pfarrstelle entsprechenden geeigneten Vorstellung kennenzulernen. Bedenken zur Frage der Eignung der Kandidatinnen oder Kandidaten sind beim Presbyterium vor der Wahl schriftlich einzureichen. Das Presbyterium ist verpflichtet, sich mit den Bedenken der Gemeinde vor der Durchführung der Wahl auseinanderzusetzen.

(2) Der Kreissynodalvorstand bestimmt, ob und gegebenenfalls wo die Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl auf die kreiskirchliche Pfarrstelle durch Pre-

digt in einem Gottesdienst und in einer anderen der Pfarrstelle entsprechenden geeigneten Weise sich den wahlberechtigten Mitgliedern der Kreissynode vorstellen sollen. Erfolgt keine Vorstellung, sind die Namen der Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl auf die Pfarrstelle den wahlberechtigten Mitgliedern der Kreissynode vor der Wahl bekannt zu geben. Jedes Mitglied der Kreissynode ist berechtigt, beim Kreissynodalvorstand vor der Wahl schriftlich Bedenken zur Frage der Eignung der Kandidatinnen oder Kandidaten einzureichen. Der Kreissynodalvorstand ist verpflichtet, sich mit den Bedenken der Mitglieder der Kreissynode vor der Durchführung der Wahl auseinanderzusetzen.

§ 11 Erforderliche Mehrheit bei der Wahl

(1) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes des Presbyteriums bei Gemeindepfarrstellen oder des Kreissynodalvorstandes bei kreiskirchlichen Pfarrstellen abzüglich der nach § 5 Absatz 4 Pfarrstellenbesetzungsgesetz nicht mitwirkenden Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber erhält. Erhält keiner der Kandidatinnen oder Kandidaten die erforderliche Mehrheit der Stimmen, finden nach Maßgabe der folgenden Absätze weitere Wahlgänge statt.

(2) Erhält bei nicht mehr als zwei Kandidatinnen und Kandidaten im zweiten Wahlgang keiner die erforderliche Mehrheit der Stimmen, ist keiner der Kandidatinnen und Kandidaten gewählt.

(3) Erhält bei mehr als zwei Kandidatinnen und Kandidaten im zweiten Wahlgang keiner die erforderliche Mehrheit der Stimmen, werden in einem dritten Wahlgang nur die beiden Kandidatinnen und Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, zur Wahl gestellt. Lassen sich die hierfür infrage kommenden Kandidatinnen und Kandidaten wegen Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang nicht feststellen, findet zunächst zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl bei der zweiten Abstimmung ein Stichentscheid statt. Erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erneut gleich viele Stimmen, sind sie nicht gewählt. Erhält im dritten Wahlgang keiner der Kandidatinnen und Kandidaten die erforderliche Mehrheit der Stimmen, ist keiner von ihnen gewählt.

IV.

Pfarrstellenübertragung und Einführung

§ 12 Pfarrstellenübertragung und Einführung

(1) Die Übertragung der Pfarrstelle wird mit der Aushändigung der Übertragungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die auf eine gemeindliche oder kreiskirchliche Pfarrstelle gewählte Pfarrerin oder der gewählte Pfarrer wird am Tag der Wirksamkeit der Übertragung der Pfarrstelle oder eine angemessene Zeit davor oder danach in einem Gottesdienst durch die Superintendentin oder den Superintendenten in die Pfarrstelle eingeführt.

V.

Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 13 Ausführungsregelungen**

Die Kirchenleitung kann weitere Bestimmungen zur Ausführung und Ergänzung dieses Kirchengesetzes erlassen. Hierbei sollen auch zukunftsweisende Formen des Pfarrdienstes und der Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen gefördert werden.

§ 14 Übergangsregelungen

Für Pfarrstellen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits zur Wiederbesetzung freigegeben waren, erfolgt das gesamte Verfahren nach dem vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht.

§ 15 Pfarrstellen in Anstaltskirchengemeinden, Verbandspfarrstellen, Patronatspfarrstellen

(1) Die Besetzung von Pfarrstellen in Anstaltskirchengemeinden erfolgt nach dem Kirchengesetz über die Anstaltskirchengemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1973 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für die Pfarrstellen eines Verbandes gilt § 4 Absatz 2 Verbandsgesetz.

(3) Die Besetzung von Patronatspfarrstellen erfolgt nach diesem Gesetz, soweit dem nicht besondere Rechte für die Patronatspfarrstellen entgegenstehen.

Artikel 2 Änderung des Superintendentengesetzes

§ 1 Absatz 2 Satz 3 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse des Superintendenten in der Evan-

gelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1974 (KABl. S. 211), zuletzt geändert durch die Gesetzesvertretende Verordnung zu Anpassung von Vorschriften an das Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 5. April 2017 (KABl. S. 54, 189) erhält folgenden Wortlaut:

„Die Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes finden keine Anwendung.“

Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29.5.1953 (KABl. S. 43), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz über besondere dienstrechtliche und versorgungsrechtliche Maßnahmen vom 17.11.2006 (KABl. S. 291), und das Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 6.12.1985 (KABl. S. 172), geändert durch die Gesetzesvertretende Verordnung zur Anpassung von Vorschriften an das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 5.4.2017 (KABl. S. 54, 189), außer Kraft.

Bielefeld, 20. November 2019

Die Kirchenleitung

Schlüter

Dr. Kupke

D. Mitteilungen aus der Ökumene

**Nr. 73 – Pfingstbotschaft 2020.
Eine Botschaft der
Präsidentinnen und Präsidenten des
Ökumenischen Rates der Kirchen.
Vom 12. Mai 2020.**

**Wogen der Verzweiflung
und Zungen wie von Feuer:**

Und es geschah plötzlich ein Brausen vom Himmel wie von einem gewaltigen Sturm und erfüllte das ganze Haus, in dem sie saßen. Und es erschienen ihnen Zungen, zerteilt und wie von Feuer, und setzten sich auf einen jeden von ihnen, und sie wurden alle erfüllt von dem Heiligen Geist und fingen an zu predigen in andern Sprachen. (Apg 2,2-4)

Die Pfingstinsel war eine der Inseln des südpazifischen Inselstaats Vanuatu, die im vergangenen Monat besonders schwer getroffen wurden von Zyklon Harold, einem tropischen Wirbelsturm der Kategorie 5 mit Windgeschwindigkeiten von bis 265 km/h und so

genannten „king tides“, also einem sehr starken Hochwasser von 6 m und mehr über Normal. Harold brachte große Zerstörung und Tod – er riss Dächer weg, machte Gebäude dem Erdboden gleich, sorgte für Überschwemmungen in ganzen Ortschaften und kostete viele Menschen das Leben.

Als der heftige Sturm ihre Heimatinsel traf, wachte Moana, Inhaberin eines Strandresorts, auf und hatte Angst um ihr Leben und ihr Eigentum. Zwei Stunden lang beobachtete sie das stürmische Treiben und die tobende See vor ihrer Tür und flehte zu Gott, dass sie und ihre Habe verschont bleiben würden. Glücklicherweise ist Moana noch am Leben und ihre Häuser sind unbeschadet als der Sturm vorüber ist.

Die Herabkunft des Heiligen Geistes wird in der Apostelgeschichte mit ähnlich dramatischen Worten beschrieben. Die frühen Jünger Christi, die sich aus Angst versteckt hielten, erschrecken zutiefst, fassen durch die Gegenwart Gottes dann aber wieder Mut und konnten sogar Sprachbarrieren und kulturelle Grenzen überwinden, um die erlösende Botschaft von Jesu Auf-

erstehung zu verkündigen. In der Geburtsstunde der Kirche herrscht Durcheinander und Chaos, aber die Kirche geht daraus mit einer mächtigen, ja lebensverändernden Botschaft hervor, die für alle Kulturen und in allen Kontexten relevant ist.

Wie es am ersten Pfingstfest war, muss es auch heute wieder sein.

Während wir diese Worte schreiben, hat sich eine stille und unsichtbare, allerdings noch todbringendere Naturgewalt unter uns ausgebreitet. Das neuartige Coronavirus hat die Welt auf den Kopf gestellt, es verbreitet Angst und Schrecken und Chaos, und lässt Millionen von Menschen krank werden und führt bei Hunderttausenden zum Tod. Die Pandemie hat verheerende Auswirkungen auf die Volkswirtschaften, bringt das Familienleben überall und das Leben in den Gemeinden durcheinander, überfordert auch die fortschrittlichsten lokalen und globalen Systeme für die Gesundheitsversorgung, stellt die Standhaftigkeit und Leistungsfähigkeit von Regierungen auf die Probe und verursacht Hungersnöte.

Und dennoch sind wir Christinnen und Christen auch an diesem Pfingstfest mit allen Christinnen und Christen über die Jahrhunderte hinweg und mit allen Christinnen und Christen weltweit und auch mit jenen frühen Jüngerinnen und Jüngern verbunden, um – wie die Jüngerinnen und Jünger es damals mutig taten – zu verkündigen, dass der Gott des Lebens immer noch mit uns ist. Der Geist Gottes erhebt unsere Herzen im Gebet und in Sehnsucht. Der Heilige Geist gibt uns die Kraft und den Mut, uns dem Schmerz und Leiden zu stellen. Der Heilige Geist entzündet Liebe in unseren Herzen, um all jenen zu dienen, die leiden und die von den gesellschaftlichen Versorgungssystemen ausgeschlossen sind. Der Heilige Geist erhellt unseren Verstand, dass wir uns in die intensive wissenschaftliche Forschung zur Herstellung von Medikamenten und

Impfungen einbringen oder diese unterstützen können. Der Heilige Geist befähigt uns, diesen Virus durch großzügige Kooperation, mit unserer besten medizinischen Versorgung und seelsorgerischen Fürsorge und vor allem durch Liebe und Fürsorge für alle Kinder Gottes bekämpfen und besiegen zu können.

Auch der Geist Gottes ist *pan-demos*. Er berührt alle Menschen und überwindet alle Grenzen – allerdings bringt er Leben und nicht den Tod. An diesem Pfingstfest beten wir, dass der Kampf gegen diese Pandemie die Kräfte des Heiligen Geistes im ganzen Gottesvolk freisetzt und nicht nur die Kirche erneuert, sondern das Antlitz der Erde.

Die Regionalpräsidentinnen und Regionspräsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Pastorin Dr. Mary-Anne Plaatjies van Huffel,
Reformierte Unionskirche im südlichen Afrika

Pastorin Prof. Dr. Sang Chang,
Presbyterianische Kirche in der Republik Korea

Erzbischof Emeritus Dr. Anders Wejryd,
Schwedische Kirche

Pastorin Gloria Nohemy Ulloa Alvarado,
Presbyterianische Kirche von Kolumbien

Bischof Mark MacDonald,
Anglikanische Kirche von Kanada

Pastorin Dr. Mele'ana Puloka,
Freie Wesleyanische Kirche von Tonga

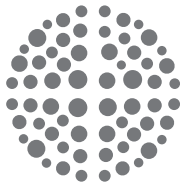
Seine Heiligkeit Johannes X.,
Patriarch der Griechisch-Orthodoxen Kirche
von Antiochien und dem gesamten Morgenland

Seine Heiligkeit Karekin II.,
Oberster Patriarch und Katholikos aller Armenier

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Postvertriebsstück H 1204
 Entgelt bezahlt
 DEUTSCHE POST AG
 EKD Verlag
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover



KIRCHENShop[®]
 Einkauf mit Vertrauen



GOUPiL



Jetzt neu im
KIRCHENShop
www.kirchenshop.de

KIRCHENFahrzeugkauf

Goupil-Fahrzeuge für Einrichtungen mit nachhaltigen Mobilitätsanforderungen

Elektrisch betriebene GOUPiL-Nutzfahrzeuge werden immer beliebter. Die Elektro-Transporter punkten durch ihren sehr kompakten Aufbau, Wartungsfreundlichkeit und geringe Betriebskosten. Von der Personenbeförderung, mit maximal 6 Personen, bis hin zum vielseitigen E-Transporter mit Ladefläche, bietet GOUPiL Ihnen eine Vielzahl von emissionsfreien Nutzfahrzeugen an. Die wendigen Fahrzeuge erreichen problemlos eine Geschwindigkeit von bis zu 40 km/h. Ein Einsatz in lärmsensiblen Bereichen ist mit den geräuschlosen E-Fahrzeugen kein Problem. Auch bei

schlechtem Wetter sind Passagiere durch optional erhältliche Komplett-Türen optimal geschützt.

Ihre Vorteile:

- Top-Konditionen
- Einfache Abwicklung durch Bezugsschein
- Kostenlose Beratung
- Emissionsfrei
- Einsatz in lärmsensiblen Bereichen
- Bis zu 40 km/h schnell

Kontakt:

Tel. 0431 54 44 88-44 | pkw@hkd.de | www.kirchenshop.de

Entdecken Sie Goupil-Fahrzeuge ab sofort im **KIRCHENShop** im Bereich **KIRCHENFahrzeugkauf**.

43983

Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover
 • Tel.: (0511) 2796-242 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: www.kirchenrecht-ekd.de

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der Kirchengerichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter www.kirchenrecht-ekd.de

Bankkonto: Evangelische Bank eG • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover